

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 30. November 2016

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr KRINGS Christian, Bürgermeister

Herr GROMMES Herbert, Herr FELTEN Herbert, Herr HOFFMANN René, Frau BAUMANN-ARNEMANN Christine, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, Herr BONGARTZ Paul, Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna, Herr WEISHAUPT Klaus, Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz, ~~Herr HALMES Tobias~~, Frau STOFFELS-LENZ Celestine, Frau KLAUSER Elisabeth, Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde, Herr SOLHEID Erik, Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Herr GILSON Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea, ~~Frau DEN TANDT Lydia~~, Ratsmitglied(er)

Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Renovierung des Jugendtreff "J" in der Rodter Straße in Sankt Vith. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der Jugendtreff "J" Sankt Vith einer Renovierung (Erneuerung des Daches mit entsprechender Isolierung des Altbaus, Erneuerung der Heizungsanlage, Trockenlegung des Mauerwerks im Untergeschoss mit Erneuerung von Eingangstüren) bedarf;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 18.11.2016;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 65.000,00 € (MwSt. inbegriffen), zuzüglich Honorarkosten in Höhe von 7.865,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten und letzten Haushaltsplanabänderung des Jahres 2016 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Renovierung des Jugendtreff "J" Sankt Vith (Erneuerung des Daches des Altbaus mit entsprechender Isolierung, Erneuerung der Heizungsanlage, Trockenlegung des Mauerwerks mit Ersatz von Eingangstüren).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 65.000,00 € (MwSt. inbegriffen), zuzüglich Honorarkosten in Höhe von 7.865,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten und letzten Haushaltsplanabänderung des Jahres 2016 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 7: Einen Antrag bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturplans für den Teil des Projektes zu beantragen, der in die entsprechenden Kriterien fällt.

2. Stadtwerke Sankt Vith. Erneuerung der Wasserleitung in Rodt, Vosengasse und Marienweg. Ersetzen der Gussleitungen. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 53, § 2, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16.07.2012 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 104, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 103.961,25 € (ohne MwSt.) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2017 der Stadtwerke eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung der Wasserleitung in Rodt, Vosengasse und Marienweg. Ersetzen der Gussleitungen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 103.961,25 € (ohne MwSt.) festgelegt.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden im Haushalt des Jahres 2017 der Stadtwerke eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Immobilienangelegenheiten

Aufgrund von Artikel L1122-19 hat Frau KLAUSER den Saal verlassen und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den nachstehenden Punkt der Tagesordnung teil.

3. Baustelle des Herrn Andreas KLAUSER in Hinderhausen (neben dem Friedhof). Verlängerung der Auflagen der Verkaufsbedingungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27.03.2013 (Festlegung der Verkaufsbedingungen);

Aufgrund der erfolgten Veröffentlichung in der lokalen Presse;

Aufgrund der Submissionseröffnung vom 21.05.2013, bei der lediglich ein Angebot, das

Angebot des Herrn Andreas KLAUSER, heute wohnhaft in Justenberg, Hinderhausen, 12, 4780 Sankt Vith, vorlag;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 28.05.2013, laut welchem der Verkauf der Parzelle mit einer Gesamtfläche von 1.870 m² zum Preis von 59.840,00 € zuzüglich der Vermessungs- und Beurkundungskosten an Herrn Andreas KLAUSER beschlossen wurde;

Aufgrund der diesbezüglichen Verkaufsurkunde durch Notar Edgar HUPPERTZ vom 12.07.2013;

Aufgrund des Antrages des Herrn Andreas KLAUSER vom Oktober 2016 mit welchem dieser eine zweijährige Verlängerung der in den Verkaufsbedingungen unter Artikel 1 festgelegten Fristen aus privaten Gründen beantragt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Dem Antrag des Herrn Andreas KLAUSER, wohnhaft in Justenberg, Hinderhausen, 12, 4780 Sankt Vith, auf Gewährung einer zweijährigen Verlängerung der in den Verkaufsbedingungen unter Artikel 1 festgelegten Fristen zuzustimmen mit der Begründung, dass er seinerzeit der einzige Kaufinteressent war. Die Frist für den Beginn des Rohbaus wird somit bis zum 11.07.2017 verlängert.

Frau KLAUSER betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

4. Verkauf der "Vennborngasse", gelegen in Recht, an die Anlieger (Eigentumsgemeinschaft HEYEN, Imotam (Marcel THEISSEN) und die Eheleute MAUSEN-PLUMACHER).

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Gesellschaft Imotam, mit Sitz in der Weiherstraße, Recht, 14, 4780 Sankt Vith, vom 08.03.2016 auf Erwerb eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Recht, Weiherstraße, zwischen dem Eigentum der Gesellschaft;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei dem öffentlichen Eigentum um einen ehemaligen Fußpfad, namens "Vennborngasse" handelt, der größtenteils im Gelände nicht mehr vorzufinden ist;

Aufgrund der mit den weiteren Anliegern des ehemaligen Fußpfades stattgefundenen Gespräche und der Tatsache, dass die Eigentumsgemeinschaft HEYEN (Herr Johann HEYEN, wohnhaft in der Weiherstraße, Recht, 42, 4780 Sankt Vith, Herr Helmut HEYEN, wohnhaft in Rue de l'Eglise, 7, 4317 Faines und Frau Elvira HEYEN, wohnhaft in Hergersberg, 76, 4760 Büllingen), sowie die Eheleute André und Erna MAUSEN-PLUMACHER, wohnhaft in der Weiherstraße, Recht, 6, 4780 Sankt Vith, zusätzlich ihr Kaufinteresse bekundeten;

Aufgrund der Abschätzungsberichte des Immobilienerwerbskomitees vom 07.07.2016 und vom 18.10.2016;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros Geopro 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 24.10.2016;

Aufgrund des Kaufversprechens der Gesellschaft Imotam, beziehungsweise des Herrn Marcel THEISSEN als delegierter Verwalter und als Privatperson vom 22.09.2016;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Johann HEYEN, des Herrn Helmut HEYEN und der Frau Elvira HEYEN vom 30.09.2016;

Aufgrund des Kaufversprechens der Eheleute André und Erna MAUSEN-PLUMACHER vom 25.10.2016;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Folgende Lose aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde, katastriert Gemarkung 6, Flur L und M, so wie sie auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros Geopro 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 24.10.2016 eingezeichnet sind, zu deklassieren:

- Los 1, gelegen zwischen den Parzellen Nr. 129 B, Nr. 130 D und Nr. 128 E, katastriert Gemarkung 6, Flur M, mit einer vermessenen Fläche von 58 m²;
- Los 2, gelegen zwischen den Parzellen Nr. 132 A, Nr. 132 C und Nr. 132 G und Nr. 132 K, katastriert Gemarkung 6, Flur M, mit einer vermessenen Fläche von 144 m²;
- Los 3, gelegen zwischen den Parzellen Nr. 121 G, Nr. 107/02, Nr. 107 C, Nr. 107 G und Nr. 110 D, Nr. 110 F, Nr. 109, Nr. 107 E, Nr. 107 D, Nr. 107 F, katastriert Gemarkung 6, Flur M, mit einer vermessenen Fläche von 162 m²;
- Los 5, gelegen entlang der Parzellen Nr. 98 B und Nr. 95 C, katastriert Gemarkung 6, Flur M, mit einer vermessenen Fläche von 180 m²;
- Los 6, gelegen entlang der Parzellen Nr. 14 B, Nr. 14 C und Nr. 14 D, katastriert Gemarkung 6, Flur L, mit einer vermessenen Fläche von 174 m²;

Artikel 2: Dem Verkauf des laut Artikel 1 deklassierten Loses 1 mit einer vermessenen Fläche von 58 m² an die Eheleute André und Erna MAUSEN-PLUMACHER, wohnhaft in der Weiherstraße, Recht, 6, 4780 Sankt Vith, zum Abschätzpreis von 5,40 €/m² zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch die Eheleute MAUSEN-PLUMACHER an die Gemeinde zu zahlender Betrag: 58 m² x 5,40 €/m² = 313,20 €.

Artikel 3: Dem Verkauf des laut Artikel 1 deklassierten Loses 2 mit einer vermessenen Fläche von 144 m² (wovon sich 51 m² in der Bauzone und 93 m² in der Agrarzone befinden) an die Gesellschaft IMOTAM und Herrn Marcel THEISSEN, als delegierter Verwalter der Gesellschaft und als Privatperson, mit Wohnsitz und Gesellschaftssitz in der Weiherstraße, Recht, 14, 4780 Sankt Vith, zum Abschätzpreis von 50,00 €/m² (Gelände in der Bauzone) und 2,00 €/m² (Gelände im Agrargebiet) zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch die Gesellschaft IMOTAM, beziehungsweise Herrn Marcel THEISSEN an die Gemeinde zu zahlender Betrag:

	51 m ² x 50,00 €/m ² =	2.550,00 €
	93 m ² x 2,00 €/m ² =	186,00 €
		2.736,00 €

Artikel 4: Dem Verkauf des laut Artikel 1 deklassierten Loses 3 mit einer vermessenen Fläche von 162 m² an die Gesellschaft IMOTAM, mit Gesellschaftssitz in der Weiherstraße, Recht, 14, 4780 Sankt Vith, zum Abschätzpreis von 2,00 €/m² zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch die Gesellschaft IMOTAM an die Gemeinde zu zahlender Betrag: 162 m² x 2,00 €/m² = 324,00 €.

Artikel 5: Dem Verkauf der laut Artikel 1 deklassierten Lose 5 und 6 an Herrn Johann HEYEN, wohnhaft in der Weiherstraße, Recht, 42, 4780 Sankt Vith, Herrn Helmut HEYEN, wohnhaft in Rue de l'Eglise, 7, 4317 Faimes und Frau Elvira HEYEN, wohnhaft in Hergersberg, 76, 4760 Büllingen, mit einer vermessenen Fläche von 354 m² zum Abschätzpreis von 50,00 €/m² (Gelände in der Bauzone), 5,40 €/m² (Wegeabsplass) und 2,00 €/m² (Gelände im Agrargebiet) zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch Herrn Johann HEYEN, Herrn Helmut HEYEN und Frau Elvira HEYEN an die Gemeinde zu zahlender Betrag:

98 m ² x 50,00 €/m ² =	4.900,00 €
105 m ² x 5,40 €/m ² =	567,00 €
151 m ² x 2,00 €/m ² =	302,00 €
	5.769,00 €

Artikel 6: Dass alle durch diese Geländetransaktionen anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerber sind.

5. SNCB, Management Real Estate, Area Liège, Rue du Plan Incliné, 145, 4000 Liège, Zurückziehung der Konvention mit der Gemeinde Sankt Vith für Erdanfüllungen in Recht (RAVEL-Strecke). Beschluss des Stadtrates vom 25.05.2016. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Beschlüsse der operativen Generaldirektion für Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie vom 24.10.2014 zur Erteilung einer Städtebaugenehmigung für die Aufschüttung eines Teilstückes des Eisenbahngeländes in Recht, Zum Ortswald, Gemarkung 6, Flur Q, Parzellen Nr. 312 A, 312 E, 354 A, 360 C, 360 F, 361 E, 362 E und Flur R, Parzelle Nr. 21 G2 und ehemaliger Rodter Weg, Gemarkung 6, Flur K, Parzelle Nr. 366 E,

hinsichtlich der Anlage der RAVEL-Strecke;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25.05.2016, laut welchem die Konvention zwischen der Gemeinde und der SNCB genehmigt wurde;

Aufgrund der Mitteilung der SNCB laut welcher man Abstand von der Konvention nimmt, der Gemeinde aber erlaubt, das Gelände entsprechend der Baugenehmigung anzufüllen ohne dafür die seinerzeit geforderte Entschädigung an die SNCB zahlen zu müssen;

Nimmt zur Kenntnis:

Die Mitteilung der SNCB, Management Real Estate, Area Liège, Rue du Plan Incliné, 145, 4000 Liège, zur Kenntnis zu nehmen. Folglich ist der Beschluss des Stadtrates vom 25.05.2016 gegenstandslos.

6. Verlängerung des Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und dem Kgl. Schützenverein St.Paulus Rodt VoG.

Der Stadtrat:

Aufgrund des privatschriftlichen Erbpachtvertrages vom 17.12.1976;

Aufgrund des Antrags des Kgl. Schützenvereins St.Paulus Rodt VoG auf Verlängerung besagten Erbpachtvertrages bis zum 31.12.2050 im Hinblick auf die Möglichkeit zum Erhalt von Zuschüssen seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1222-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Erbpachtvertrag im öffentlichen Interesse gemäß beiliegendem Urkundenentwurf des Notars Gido SCHÜR in Sankt Vith zwischen der Gemeinde Sankt Vith und dem Kgl. Schützenverein St.Paulus Rodt VoG zu genehmigen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung und Unterzeichnung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

7. Mietvertrag zwischen der VoG Werk der Tuberkulosen des Kantons St.Vith, Tuberkulosenfürsorgestelle "Prinz Baudouin", in Sankt Vith und der Gemeinde Sankt Vith für die Räumlichkeiten in 4780 Sankt Vith, Pulverstraße 13-15 zum Zwecke des öffentlichen Nutzens der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass das Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) der Gemeinde Sankt Vith die weitere Anerkennung der Räumlichkeiten im Untergeschoss des Alten- und Pflegeheims in der Klosterstraße in Sankt Vith verweigert;

Aufgrund der erfolgten Suche nach neuen, geeigneten Räumlichkeiten als Übergangslösung im Hinblick auf das PPP-Schulbauprojekt für den Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

In Anbetracht dessen, dass das ehemalige Gesundheitszentrum in der Pulverstraße 13-15 in Sankt Vith nach dem Auszug von Kaleido frei ist und das RZKB diese Räumlichkeiten aufgrund ihrer Lage, Helligkeit, Größe usw. als geeignet für eine Übergangszeit betrachtet;

In Anbetracht dessen, dass die VoG Werk der Tuberkulosen des Kantons St.Vith, Tuberkulosenfürsorgestelle "Prinz Baudouin", in Sankt Vith sich prinzipiell bereit erklärt hat, der Gemeinde die Räumlichkeiten in dem Zustand, in dem sie sich befinden, zu vermieten;

Aufgrund des vorliegenden Mietvertrages;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1222-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 2 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Den Mietvertrag gemäß beiliegendem Muster im öffentlichen Interesse zwischen der VoG Werk der Tuberkulosen des Kantons St.Vith, Tuberkulosenfürsorgestelle "Prinz Baudouin", in Sankt Vith und der Gemeinde Sankt Vith zu genehmigen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung und Unterzeichnung der Verwaltungsakte

zu beauftragen.

Verschiedenes

8. Interkommunale AIDE - Strategische und Außerordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunale AIDE;

In Anbetracht der Einberufung zur Strategischen und Außerordentlichen Generalversammlung am Montag, den 19. Dezember 2016 um 17.30 Uhr und 18.15 Uhr in der Kläranlage von Lüttich-Oupeye, Rue Voie de Liège, 40, 4681 Hermalle-sous-Argenteau;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Strategischen und Außerordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Strategischen und Außerordentlichen Generalversammlung vom 19. Dezember 2016 der Interkommunale AIDE zu genehmigen.

Tagesordnung der Strategischen Generalversammlung:

1. Annahme des Protokolls der Ordentlichen Generalversammlung vom 20. Juni 2016.

2. Annahme des strategischen Plans 2017 -2019.

Tagesordnung der Außerordentlichen Generalversammlung:

Einziger Punkt: Satzungsänderungen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN, Herrn Tobias HALMES und Frau Nathalie KESSELER-HEINEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 30. November 2016 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt Sankt Vith.

9. Interkommunale FINOST - Ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunale FINOST;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, den 14. Dezember 2016 um 18:00 Uhr, am Sitz von ORES Assets OST, Vervierser Straße, 64-68 in Eupen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 14. Dezember 2016 der Interkommunale FINOST zu genehmigen.

1. Genehmigung des strategischen Plans 2017-2019.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN und Herrn Erik SOLHEID bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 30. November 2016 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale

sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

10. Interkommunale SPI - Ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunalen SPI;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, den 20. Dezember 2016 um 17:00 Uhr im Saal „Salle des Gardes“ des Amtssitzes der Provinzregierung, Place Notger, 2 in 4000 Lüttich;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung, nämlich:

1. Strategieplan 2014-2016 - Fortschrittsbericht zum 30.09.2016 und Abschluss (Anhang 1)
2. Strategieplan 2017-2019 (Anhang 2)
3. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls);

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Alle Tagesordnungspunkte der Ordentlichen Generalversammlung der SPI in der ihm vorgelegten Fassung zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Bernd KARTHÄUSER, Herrn Klaus WEISHAUP und Herrn Erik SOLHEID bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 30. November 2016 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

11. Interkommunale Ores Assets - Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunale Ores Assets;

In Anbetracht der Einberufung zur Generalversammlung am Donnerstag, den 15. Dezember 2016 um 18:00 Uhr in den Räumen des "Cercle de Wallonie", Avenue de la Vecquée, 21 in 5000 Namur;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale Ores Assets;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwählter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Alle nachstehend einzeln aufgeführten Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunale Ores Assets vom 15. Dezember 2016 zu genehmigen:

1. Strategischer Plan.
2. Rückerstattung von R-Anteilen.
3. Aktualisierung von Anlage 1 der Statuten.
4. Statutarische Ernennungen.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN und Herrn Erik SOLHEID bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 30. November 2016 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

12. Interkommunale AIVE - Außerordentliche und strategische Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der am 18.11.2016 von der Interkommunalen AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der außerordentlichen und strategischen Generalversammlung, welche am Mittwoch, den 21. Dezember 2016, um 10:00 Uhr, im Euro Space Center von Redu stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2 und L1523-12 § 1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und der Artikel 26, 28 und 30 der Statuten der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der außerordentlichen und strategischen Generalversammlung von Mittwoch, dem 21. Dezember 2016, um 10:00 Uhr, im Euro Space Center von Redu, gemäß der Anlage 1, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind, zu genehmigen.

Artikel 2: Die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27. Februar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN, Herrn Paul BONGARTZ und Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 30. November 2016 wiederzugeben.

Artikel 3: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

13. VIVIAS - Interkommunale Eifel - Zweite Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der VIVIAS – Interkommunale Eifel;

In Anbetracht der Einberufung zur zweiten Generalversammlung am Montag, dem 19. Dezember 2016 um 20:00 Uhr in der Cafeteria des Seniorenheims Hof Bütgenbach, Zum Walkerstal, 15 in 4750 Bütgenbach;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der zweiten Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der zweiten Generalversammlung vom 19. Dezember 2016 der VIVIAS – Interkommunale Eifel zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 20.06.2016
2. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2017
 - a. Bereich Seniorenwohnheime
 - b. Bereich Psychiatrisches Pflegewohnheim
3. Mitteilungen.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn René HOFFMANN, Herrn Bernd KARTHÄUSER, Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ, Herrn Herbert HANNEN und Frau Hilde ARIMONT-BEELDENS bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom

Stadtrat in seiner Sitzung vom 30. November 2016 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

Finanzen

14. Garantieerklärung der Gemeinden für eine Anleihe bei der Belfius Bank zwecks Finanzierung der Erweiterung des Seniorenheimes Hof Bütgenbach - Annullierung der Garantieübernahme von 2011 und Neufassung 2016.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass VIVIAS, nachstehend als Darlehensnehmer bezeichnet, die laut ihrem Beschluss vom 25.10.2011 vorgesehene Aufnahme bei der Dexia Bank einer Anleihe in Höhe von 3.072.282,49 € für die Finanzierung der Erweiterung des Seniorenheimes Hof Bütgenbach nicht getätigt hat, da das tatsächliche Bauvorhaben zum damaligen Zeitpunkt erst am Anfang der Genehmigungsphase stand und der genaue Betrag noch nicht feststand und demzufolge die seitens der Gemeinde Sankt Vith durch Beschluss des Stadtrates vom 24.11.2011 gewährte Garantie nicht in Anspruch genommen wurde;

In Anbetracht dessen, dass nach Festlegung des tatsächlichen Finanzierungsvolumens eine neue Ausschreibung zur Bezeichnung eines Finanzierungsinstituts vorgenommen wurde und die Belfius Bank am 20.06.2016 den Auftrag erhalten hat;

In Anbetracht dessen, dass es sich um eine Anleihe auf 20 Jahre (fester Zinssatz) in Höhe von 3.400.000,00 € (3.100.000,00 € Immobilie und 300.000,00 € Mobilier) handelt und dass dieses Darlehen von den verschiedenen der VIVIAS angeschlossenen Gemeinden garantiert werden muss;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Beschluss des Stadtrates vom 24.11.2011 betreffend die Gewährung einer Garantie in Höhe von 963.467,79 € zu annullieren.

Artikel 2: Gegenüber der Belfius Bank sowohl für das Kapital als auch für die Zinsen, Provisionen und Kosten im Verhältnis zu dem für die Gemeinde Sankt Vith anfallenden Garantieanteil, d.h. 31,22 % des vom Darlehensnehmer aufgenommenen Kredits in Höhe eines Gesamtbetrages von 3.400.000,00 €, d.h. 1.061.488,26 € eine neue Solidarbürgschaft zu leisten.

Artikel 3: Der Stadtrat bevollmächtigt die Belfius Bank alle vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der Fälligkeit unbezahlt bleiben, mit dem Wertdatum ihrer jeweiligen Fälligkeit vom laufenden Konto der Gemeinde abzuheben. Zu ihrer Information erhält die bürgende Verwaltung eine Kopie des dem Darlehensnehmer im Falle einer ausbleibenden Zahlung innerhalb der Frist zugeschickten Schreibens.

Artikel 4: Der Stadtrat verpflichtet sich, die Verzugszinsen zu übernehmen.

Artikel 5: Der Stadtrat verpflichtet sich, bis zum Endfälligkeitsdatum dieses Darlehens bei der Belfius Bank alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um sich zu vergewissern, dass auf sein Konto bei dieser Gesellschaft alle Beträge eingezahlt werden, die dort entweder kraft des Gesetzes oder aber kraft einer Vereinbarung gegenwärtig zentralisiert sind und dies ungeachtet jeglicher etwaigen Änderung der Art der Einziehung dieser Einnahmen.

Sollten die oben erwähnten Einnahmen nicht für die Zahlung der der Gemeinde angerechneten Lasten ausreichen, verpflichtet sich diese, der Belfius Bank umgehend den für die Vollendung der Zahlung ihrer Schuld erforderlichen Betrag zukommen zu lassen und diesen Betrag im Falle eines Verzuges während der Dauer der Nichtzahlung um die Verzugszinsen zu erhöhen, die gemäß Artikel 15 6 4 des Anhangs des K.E. vom 26. September 1996 berechnet werden.

Die vorliegende von der Gemeinde erteilte Vollmacht stellt eine unwiderrufliche Übertragung von Befugnissen zugunsten der Belfius Bank dar.

Der vorliegende Beschluss ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der allgemeinen Aufsicht unterworfen.

15. Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung.

Der Stadtrat:

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Artikel 464 des Einkommensteuergesetzbuches;
Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1331-3;
Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/371-01 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 18 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird für das Rechnungsjahr 2017 eintausendsiebenhundert Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung festgesetzt;

Artikel 2: Diese Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Der gegenwärtige Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

16. Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen.

Der Stadtrat:

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund der Artikel 465 bis 470 des Einkommensteuergesetzbuches;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1331-3;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/372-01 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr 2017 wird eine Zuschlagsteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Rechnungsjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind. Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer auf 6 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils, der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen, festgelegt.

Artikel 2: Diese Zuschlagsteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Der gegenwärtige Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

17. Gebühr auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Stadtrates vom 25.11.2015 über die Gebühr auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1321-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-03 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 18 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BONGARTZ Paul):

Artikel 1: Ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 wird zugunsten der Gemeinde Sankt Vith eine Gebühr auf die Entsorgung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen zu Lasten aller Einrichtungen und Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Interkommunalen und der Gemeinde sowie zu Lasten der gemeinnützigen Einrichtungen in privatrechtlicher Trägerschaft erhoben:

1. die auf dem Gebiete der Gemeinde Sankt Vith eine Tätigkeit ausüben und
2. die Haushaltsabfälle oder diesen gleichgestellte Abfälle von der Gemeinde Sankt Vith beziehungsweise von ihr beauftragten Unternehmen entsorgen lassen.

Die Entsorgung erfolgt ausschließlich in den von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellten und mit einem elektronischen Mikrochip zur Erfassung des Abfallgewichtes ausgerüsteten Containern gemäß der vom Stadtrat am 22.12.2014 erlassenen „Allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung“.

Artikel 2: Die Gebühr beträgt 0,30 € pro entsorgtem Kilogramm Abfall. Das Gewicht des entsorgten Abfalls wird mittels elektronischer Messung ausgewiesen.

Artikel 3: Die Berechnung der Gebühr erfolgt zum 31. Dezember jeden Rechnungsjahres. Der Gebührenpflichtige erhält dabei eine detaillierte Aufstellung der entsorgten Abfallmenge.

Artikel 4: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

18. Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Stadtrates vom 25.11.2015 über die Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1321-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27.06.1996 betreffend die Abfälle und insbesondere Artikel 21 dieses Dekretes, der u.a. die kostendeckende Besteuerung in Anwendung des Verursacherprinzips vorsieht;

Aufgrund des von der Regierung der Wallonischen Region am 15.01.1998 verabschiedeten Abfallplanes „Horizont 2010“;

Aufgrund der vom Stadtrat am 22.12.2014 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung“;

Aufgrund der vom Stadtrat am 28.01.2015 verabschiedeten „Verwaltungspolizeiliche Verordnung zur Abfallbewirtschaftung“;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 31.05.2001, für das Gebiet der Gemeinde Sankt Vith ab dem 01.01.2003 die selektive Einsammlung der Haushaltsabfälle im „Duoback“ mit elektronischer Gewichtsmessung durchzuführen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19.07.1991 und des Kgl. Erlasses vom 16.07.1992 betreffend das Bevölkerungsregister;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-03 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund der vom Stadtrat am 22.12.2012 verabschiedeten Gemeindeverordnung über Jugendlager, insbesondere Artikel 2 und 4, die den Vermieter und den Mieter zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle verpflichten;

Aufgrund der Erfordernis, diese Prinzipien auf die Steuern anzuwenden, um die stetig steigenden Unkosten für die Abfuhr und die Verwertung des Haushaltsmülls zu decken;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 18 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BONGARTZ Paul):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird für die Periode vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 eine Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen erhoben, welche mittels vorschriftsmäßigen Containern entsorgt werden, die anhand eines elektronischen Mikrochips erfasst werden. Die Entleerung der Container erfolgt zweiwöchentlich.

Artikel 2:

a) STEUER AUF DIE ENTSORGUNG UND VERWERTUNG VON HAUSHALTSABFÄLLEN AUS HAUSHALTEN

§ 1 Pro Haushalt wird eine Steuer je nach Kategorie erhoben von:

85,00 € für einen Einpersonen-Haushalt;

107,00 € für einen Haushalt mit zwei und mehr Personen;

Die Steuer wird zu Lasten der Haushaltsvorstände aller Haushalte der Gemeinde Sankt Vith erhoben, die gemäß Artikel 7 des Kgl. Erlasses vom 16.07.1992 betreffend das Bevölkerungsregister als solche am 01. Januar und am 01. Juli des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde Sankt Vith eingetragen sind; sie ist solidarisch von allen juristischen und natürlichen Personen des Haushaltes und vom Eigentümer der Immobilie geschuldet.

Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Steuerpflichtigen das Anrecht auf

1. die Zurverfügungstellung von zwei mit elektronischen Mikrochips ausgestatteten Containern von 40 Liter oder einem Duoback-Container von 140 Liter oder einem Duoback-Container von 210 Liter oder einem Duoback-Container von 260 Liter;
2. die Nutzung von 1 Sperrmüll- und 6 Papier- und Kartonsammlungen pro Jahr;
3. die Nutzung der Glascontainer;
4. den kostenlosen Zugang zum Containerpark.

§ 2 Die Haushalte, die nach dem 01. Januar des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche ein- oder ausgetragen werden, erhalten eine Ermäßigung der in Artikel 2 a) §1 festgelegten Steuer um die Hälfte des Betrages. Die Haushalte, die nach dem 01. Juli des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, sind von der in Artikel 2 a) §1 festgelegten Steuer befreit.

§ 3 Aus sozialen Gründen wird die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer für Haushalte mit einem jährlichen Gesamteinkommen bis zu 12.000,00 €, erhöht um 1.500,00 € für die erste und 900,00 € für jede weitere Person zu Lasten, auf Vorlage von Rechtfertigungsbelegen des dem Steuerjahr vorangegangenen Jahres, auf 30,00 € festgesetzt.

§ 4 Haushalte, in denen am 01. Januar oder am 01. Juli des Steuerjahres ein Kind von weniger als zwei Jahren lebt, erhalten eine Ermäßigung von 30,00 € pro Kind unter 2 Jahren auf die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer.

§ 5 Haushalte, die einen Pflegefall zu Hause betreuen, erhalten bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über Inkontinenz der Pflegeperson eine Ermäßigung von 30,00 € auf die unter Artikel 2 a) §1 erwähnte Steuer.

§ 6 Anerkannte Tagesmütter erhalten bei Vorlage einer Bescheinigung eine Ermäßigung von 60,00 € auf die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer.

§ 7 Die verschiedenen in Artikel 2 §3 bis §6 vorgesehenen Ermäßigungen sind kumulierbar, solange die unter Artikel 2 a) §1 erwähnte Steuer noch geschuldet ist.

Artikel 2:

b) STEUER FÜR DIE ENTSORGUNG UND VERWERTUNG VON HAUSHALTSABFÄLLEN AUS ZWEITWOHNUNGEN

§ 1 Pro Zweitwohnung, die am 01. Januar und am 01. Juli des Steuerjahres im Register der Zweitwohnungen der Gemeinde Sankt Vith eingetragen ist, wird eine Steuer in Höhe von 107,00 € für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen erhoben. Ferner sind die Eigentümer der Immobilien solidarisch und unteilbar mit den Mietern und Benutzern dieser

Immobilien für die Zahlung der Steuer haftbar.

Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Inhaber der Zweitwohnung das Anrecht auf:

1. die Zurverfügungstellung von zwei mit elektronischen Mikrochips ausgestatteten Containern von 40 Liter oder einem Duoback-Container von 140 Liter oder einem Duoback-Container von 210 Liter oder einem Duoback-Container von 260 Liter;
2. die Nutzung von 1 Sperrmüll- und 6 Papier- und Kartonsammlungen pro Jahr;
3. die Nutzung der Glascontainer;
4. den kostenlosen Zugang zum Containerpark.

§ 2 Für Zweitwohnungen, die nach dem 01. Januar des Steuerjahres im Zweitwohnungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, wird eine Ermäßigung um die Hälfte der in Artikel 2b) §1 festgelegten Steuer gewährt. Für Zweitwohnungen, die nach dem 01. Juli des Steuerjahres im Zweitwohnungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, wird die in Artikel 2 b) §1 festgelegte Steuer nicht erhoben.

Artikel 2:

c) STEUER AUF DIE ENTSORGUNG UND VERWERTUNG VON ABFÄLLEN AUS BETRIEBEN, DIE DEN HAUSHALTSABFÄLLEN GLEICHGESTELLT SIND

§ 1 Es wird eine Steuer zu Lasten der Betriebe erhoben, die in der Gemeinde Sankt Vith eine Tätigkeit mit Gewinnabsicht ausüben und die zur Entsorgung der im Betrieb anfallenden - den Haushaltsabfällen im Sinne der vom Gemeinderat am 22.12.2014 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung“ gleichgestellten – Abfälle einen oder mehrere mit elektronischen Mikrochips ausgestattete Monoback-Container mit einem Fassungsvermögen von 40, 140, 240, 360 oder 770 Litern nutzen; diese Steuer wird pro Monoback-Container wie folgt festgelegt:

Monoback 40 L.	40,00 € pro Jahr
Monoback 140 L.	100,00 € pro Jahr
Monoback 240 L.	130,00 € pro Jahr
Monoback 360 L.	185,00 € pro Jahr
Monoback 770 L.	375,00 € pro Jahr

§ 2 Eine Steuer wird zu Lasten der Betriebe des Horeca-Sektors und der Campingplätze erhoben, die einen Antrag auf wöchentliche Leerung der in §1 erwähnten Container stellen, die pro Container wie folgt festgelegt wird:

Monoback 40 L.:	80,00 € pro Jahr
Monoback 140 L.:	200,00 € pro Jahr
Monoback 240 L.:	260,00 € pro Jahr
Monoback 360 L.:	370,00 € pro Jahr
Monoback 770 L.:	750,00 € pro Jahr

§ 3 Die in §1 und §2 festgelegten Steuern sind grundsätzlich für ein volles Jahr zu entrichten. Wird ein Container jedoch im Laufe des Jahres auf Antrag des Betriebes von der Gemeinde zur Verfügung gestellt oder zurückgenommen, so wird die auf diesen Container zu zahlende Steuer wie folgt berechnet: Anzahl Monate der Nutzung multipliziert mit 1/12 der Jahressteuer, wobei der Monat der Lieferung und/oder der Monat der Rücknahme mit berechnet werden. Ferner sind die Eigentümer der Immobilien solidarisch und unteilbar mit den Mietern und Benutzern dieser Immobilien für die Zahlung der Steuer haftbar.

Artikel 2:

d) STEUER FÜR DIE ENTSORGUNG UND VERWERTUNG VON HAUSHALTSABFÄLLEN AUS JUGEND- UND FERIENLAGERN

Es wird zu Lasten der Vermieter von Jugend- und Ferienlagern eine Steuer in Höhe von 0,10 € pro Lagerteilnehmer und pro Tag zugunsten der Gemeinde erhoben. Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Vermieter und den Mietern des Jugendlagers für die Dauer der Jugend- oder Ferienlager Anrecht auf:

1. die Zurverfügungstellung von Containern, ausgestattet mit elektronischen Mikrochips, zur Entsorgung der in den Jugendlagern anfallenden Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen unter Beachtung der vom Gemeinderat am 22.12.2015 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“;

2. den kostenlosen Zugang zum Containerpark für den Vermieter und die Mieter der Jugendlager.

Artikel 3: Zusätzlich zu den in Artikel 2 a) b) und c) vorgesehenen Steuern wird zu Lasten der in diesen Artikeln genannten Steuerpflichtigen eine Steuer von 0,30 € pro abgeliefertem Kilogramm Haushaltsabfall beziehungsweise dem Haushaltsabfall gleichgestellten Abfall erhoben, wobei das abgelieferte Gewicht an Abfällen mittels eingebautem elektronischem Chip erfasst wird und wobei die ersten 20 Kg von der Steuer befreit sind.

Artikel 4: Zusätzlich zu den in Artikel 2 a) b) und c) vorgesehenen Steuern wird zu Lasten der in diesen Artikeln genannten Steuerpflichtigen eine Pauschalsteuer für eine Mindestmenge an abgeliefertem Haushaltsabfall beziehungsweise dem Haushaltsabfall gleichgestellten Abfall erhoben. Diese Pauschalsteuer beläuft sich auf die Mindestmenge von 20 Kg pro Jahr multipliziert mit dem in Artikel 3 anwendbaren Steuersatz.

Artikel 5: Die in Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 4 festgelegten Steuern werden mittels einer Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 6: Die gemeinnützigen Einrichtungen und die Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Provinz, der Gemeinde und der Interkommunalen und die gemeinnützigen Einrichtungen in privater Trägerschaft sind von der Zahlung der Steuer befreit.

Artikel 7: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Einspruchspflicht von sechs Monaten beginnt nach dem 3. Arbeitstag ab Versand des Steuerbescheides.

Artikel 8: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheides zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 9: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 10: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

19. Genehmigung des Selbstkostenpreises des Mülldienstes 2017.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region über die Abfälle vom 27.06.1996;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 18 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BONGARTZ Paul):

Artikel 1: Der Satz des Selbstkostenpreises für das Jahr 2017 beträgt 100 % und liegt somit in der Vorgabe der Wallonischen Region von mindestens 95 % und höchstens 110 %.

Artikel 2: Die vorliegenden Zahlen werden der Aufsichtsbehörde im Anhang am Haushaltsplan für das Jahr 2017 übermittelt.

20. Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2017 der Autonomen Gemeinderegion Triangel. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1231-9;

Beschließt einstimmig:

Den Haushaltsplan der Autonomen Gemeinderegion „Triangel“ für das Geschäftsjahr 2017 zur

Kenntnis zu nehmen.

21. Haushaltsplanabänderung Nr. 2 der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode für das Jahr 2016 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 25.07.2016 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 14.09.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Bischofs vom 07.10.2016;

Auf Grund des günstigen Gutachtens, das der Gemeinderat von Amel in der Sitzung vom 28.10.2016 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2016, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 18.603,90 €

auf der Ausgabenseite: 18.603,90 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 9.425,60 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2016 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 25.07.2016 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 18.603,90 €

auf der Ausgabenseite: 18.603,90 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 9.425,60 €

und somit ausgeglichen ist.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Amel;
- den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Amel;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

22. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus Lommersweiler für das Jahr 2016 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 19. Oktober 2016 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 04.11.2016 bei der

Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Bischofs vom 08.11.2016;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2016, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 227.440,06 €

auf der Ausgabenseite: 227.440,06 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 32.783,50 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2016 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 19.10.2016 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 227.440,06 €

auf der Ausgabenseite: 227.440,06 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 32.783,50 €

und somit ausgeglichen ist.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Herr SOLHEID verlässt den Saal und nimmt nicht an der Abstimmung über den nachstehenden Punkt teil.

23. Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2017 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Den vorliegenden Haushaltsplan 2017 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums wie folgt zu genehmigen:

Gewöhnlicher Dienst in Einnahmen und Ausgaben:	2.956.544,00 €
Zuschuss der Stadt Sankt Vith:	562.348,12 €
Außergewöhnlicher Dienst in Einnahmen:	641.410,97 €
Außergewöhnlicher Dienst in Ausgaben:	384.000,00 €
Bonus:	257.410,97 €

Herr SOLHEID betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

24. Haushaltsabänderung Nr. 2 der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2016. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 2 NEIN-Stimme(n) (Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz) und 0 Enthaltung(en):

Die durch das Gemeindegremium erstellte und im Direktionsrat konzertierte Haushaltsplanänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	13.560.393,73 €	12.100.086,31 €	1.460.307,42 €
Erhöhung der Kredite	134.981,60 €	434.801,59 €	-299.819,99 €
Verringerung der Kredite	€	20.775,00 €	20.775,00 €
Neues Resultat	13.695.375,33 €	12.514.112,90 €	1.181.262,43 €

Beschließt mit 18 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme (Herr BERENS Karlheinz) und 1 Enthaltung (Frau KNAUF Alexandra):

Außerordentlicher Haushalt

Nach dem ursprünglichen Haushalt	4.611.135,83 €	4.611.135,83 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	577.595,01 €	610.644,94 €	-33.049,93 €
Verringerung der Kredite	282.669,52 €	315.719,45 €	33.049,93 €
Neues Resultat	4.906.061,32 €	4.906.061,32 €	0,00 €

25. Kontrolle der Stadtkasse - 3. Trimester 2016. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Nimmt zur Kenntnis:

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Ergebnis der am 18.10.2016 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 6.814.399,31 € beliefen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."